

Info aus dem Justizportal NRW

Wie vollstrecke ich in **Altfällen** die Forderung
aus der Entscheidung/dem Vergleich
in einem anderen EU-Mitgliedstaat?
bzw.

Welche Unterlagen benötige ich **in Altfällen** für die **Zwangsvollstreckung**?

Europäische Gerichtsstands- und Vollstreckungsverordnung vom 22.12.2000
EU-Verordnung Nr. 44/2001 (VO (EU) Nr. 44/2001)
- auch „Brüssel I-Verordnung“ genannt -:

Warum kann ich nicht in Altfällen aus der deutschen Entscheidung/dem deutschen Vergleich unmittelbar die Zwangsvollstreckung in den anderen EU-Mitgliedstaaten betreiben?

Da die EU-Verordnung Nr. 1215/2012 (Brüssel Ia-Verordnung) erst ab 10.01.2015 gilt, werden in Altfällen deutsche Schuldtitel, die zuvor nicht als Europäische Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen bestätigt worden sind, im EU-Ausland nicht automatisch anerkannt.

Die Gläubigerpartei muss zunächst ein bes. Zwischenverfahren für die Anerkennung in dem anderen EU-Mitgliedstaat (bekannt als „Exequaturverfahren“) beantragen.

Mit anderen Worten:

Die Vollstreckung aus der Entscheidung/dem Vergleich in Polen ist erst möglich, nachdem ein polnisches Gericht erklärt hat, dass der deutsche Schuldtitel in Polen vollstreckbar ist.

Die Vollstreckbarerklärungsverfahren (Exequaturverfahren) verursachen zusätzliche Kosten und können sogar in Einzelfällen zu einer Ablehnung der Anerkennung durch den betroffenen EU-Mitgliedstaat führen.

Die bisherige Regelung aus dem Brüsseler Übereinkommen bzw. Lugano-Übereinkommen (Urkundenvorlage nach Art. 47 Zi. 1, (50, 51) EuGVÜ/LugÜ) wurde durch die Vorlage der Bescheinigung (Formblatt V VO (EU) Nr. 44/2001) ersetzt. Diese Neuregelung in der EU-Verordnung Nr. 44/2001 stellt eine wesentliche Vereinfachung der Verfahrensförmlichkeiten für die Gläubigerpartei dar und dient der Verkürzung des Vollstreckbarerklärungsverfahrens.

Wie lang ist die Widerspruchsfrist gegen den Mahnbescheid, wenn dieser im EU-Ausland zugestellt werden muss? Beträgt die Widerspruchsfrist ebenfalls 2 Wochen?

Nein,
die Widerspruchsfrist beträgt 1 Monat, § 32 III AVAG (Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz).

Muss das Gericht bei Zustellung im EU-Ausland oder öffentlicher Zustellung die Einspruchsfrist im Vollstreckungsbescheid bestimmen?

Ja.

Gem. §§ 700 I, 339 II ZPO, 20 Zi. 1 RpfVG ist vom Rechtspfleger die Einspruchsfrist festzusetzen.

Dies kann im Vollstreckungsbescheid oder in einem besonderen Beschluss erfolgen.

Muss das Gericht bei Zustellung im EU-Ausland oder öffentlicher Zustellung die Einspruchsfrist im Versäumnisurteil bestimmen?

Ja.

Gem. § 339 II ZPO ist vom Richter die Einspruchsfrist festzusetzen.

Dies kann im Versäumnisurteil oder in einem besonderen Beschluss erfolgen.

Muss das Gericht bei Zustellung durch Aufgabe zur Post die Einspruchsfrist im Vollstreckungsbescheid bzw. im Versäumnisurteil bestimmen?

Nein.

Die Zustellung durch Aufgabe zur Post ist keine Zustellung im Ausland.

Welche Besonderheiten gelten für Anerkenntnisurteile, Arrestbefehle, einstweilige Verfügungen, Versäumnisurteile und Vollstreckungsbescheide?

Soweit Anerkenntnis- oder Versäumnisurteile in abgekürzter Form hergestellt worden sind (§ 313 b ZPO) oder enthalten Arrestbefehle bzw. einstweilige Verfügungen keine Begründung, so sind diese zur Verwendung im EU-Ausland zu vervollständigen, § 30 I, IV AVAG.

Bitte wenden Sie sich insoweit an das Gericht, das den Schuldtitel erlassen hat; der Richter wird auf Antrag den Tatbestand und die Entscheidungsgründe bzw. die Begründung nachträglich anfertigen.

Arrestbefehle, einstweilige Verfügungen oder Vollstreckungsbescheide, deren Zwangsvollstreckung im EU-Ausland betrieben werden soll, sind auch dann mit der Vollstreckungsklausel zu versehen, wenn dies für eine Zwangsvollstreckung in Deutschland nicht erforderlich wäre, § 31 AVAG.

Die Erteilung der Vollstreckungsklausel erfolgt durch die Serviceeinheit des Gerichts.

Welche Rechtsvorschriften sind in Altfällen für das Vollstreckbarerklärungsverfahren in den anderen EU-Mitgliedstaaten maßgebend?

Das Vollstreckbarerklärungsverfahren richtet sich in Altfällen nach folgenden Rechtsvorschriften:

- Europäische Gerichtsstands- und Vollstreckungsverordnung vom 22.12.2000 (EU-Verordnung Nr. 44/2001 (VO (EU) Nr. 44/2001))
- auch „Brüssel I-Verordnung“ genannt -),

sowie

- nationale Verfahrensvorschriften des Vollstreckungsmitgliedstaates.

Die EU-Verordnung Nr. 44/2001 tritt in Altfällen im Verhältnis zwischen den Mitgliedstaaten der EU an die Stelle des „Brüsseler Übereinkommens“ (EuGVÜ) bzw. des Lugano-Übereinkommens (LugÜ), Art. 68 VO (EU) Nr. 44/2001.

Die EU-Verordnung Nr. 44/2001 ist aufgehoben und am 10.01.2015 durch die EU-Verordnung Nr. 1215/2012 ersetzt worden.

Wie ist der sachliche Anwendungsbereich der Brüssel I-Verordnung in den Altfällen?

Die EU-Verordnung Nr. 44/2001 ist in grenzüberschreitenden Zivil- und Handelssachen einschl. Arbeitsgerichtssachen in Altfällen anzuwenden.

Sie findet jedoch u. a. keine Anwendung auf

- Erbrechtssachen,
- Unterhaltssachen,
- vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen Eheleuten während der Ehe oder nach Trennung oder Scheidung,
- Zollsachen.

Wie ist der zeitliche Anwendungsbereich der Brüssel I-Verordnung im Verhältnis zu Deutschland in Altfällen?

Welcher Zeitpunkt ist hierbei maßgebend?

In welchen Fällen kann das Gericht in Altfällen eine Bescheinigung (Formblatt V VO (EU) Nr. 44/2001) erteilen?

Die Brüssel I-Verordnung (EU-Verordnung Nr. 44/2001) ist aufgehoben und am 10.01.2015 durch die Brüssel Ia-Verordnung (EU-Verordnung Nr. 1215/2012 (EuGVVO)) ersetzt worden.

Im Verhältnis zu **Deutschland** findet die **EU-Verordnung Nr. 44/2001** in Altfällen Anwendung für den Zeitraum vom 01.03.2002 bis 09.01.2015, Art. 76 VO (EU) Nr. 44/2001, Art. 66 II EuGVVO.

Für den zeitlichen Anwendungsbereich der EU-Verordnung Nr. 44/2001 ist

- hinsichtlich des **Anfangszeitpunkts** der Zeitpunkt der **Errichtung** des **Schuldtitels** (gerichtliche Entscheidung/Vergleich)

und

- hinsichtlich des **Endzeitpunkts** der Zeitpunkt der **Errichtung** des **Vergleichs** bzw. des **gerichtlichen Beschlusses** aufgrund schriftlichen **Vergleichsvorschlags** der Verfahrensbeteiligten oder das Datum der **Verfahrenseinleitung** bei **gerichtlichen Entscheidungen**

maßgebend.

Zu den ab **01.03.2002** und bis zum **09.01.2015** errichteten **deutschen Schuldtiteln** sowie zu gerichtlichen Entscheidungen, dessen Verfahrenseinleitung noch vor dem 09.01.2015 erfolgte, kann daher eine Bescheinigung (Formblatt **V VO (EU) Nr. 44/2001**) erteilt werden.

Die Vorschriften der Art. 66, 76 VO (EU) Nr. 44/2001 sind dahingehend auszulegen, dass sich das Vollstreckbarerklärungsverfahren jedoch nur dann nach der Brüssel I-Verordnung richtet, wenn der Schuldtitel sowohl im Ursprungsmitgliedstaat (Deutschland) als auch im Vollstreckungsmitgliedstaat im Anwendungsbereich der EU-Verordnung Nr. 44/2001 fällt, vergl. Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 21.06.2012 - C 514/10 -.

Wie ist der zeitliche und örtliche Anwendungsbereich der Brüssel I-Verordnung im Verhältnis zum Vollstreckungsmitgliedstaat?

Die EU-Verordnung Nr. 44/2001 findet in Altfällen Anwendung auf die ab 01. 03. 2002 bzw. ab dem EU-Beitritt ergangenen Entscheidungen und geschlossenen oder bestätigten Vergleiche

Nach dem am 19. 10. 2005 in Brüssel unterzeichneten Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Dänemark findet die Brüssel I-Verordnung im Verhältnis zu

- Dänemark

Anwendung auf die ab 01. 07. 2007 erlassenen Entscheidungen und geschlossenen oder bestätigten Vergleiche.

Das vorgenannte Abkommen ist am 01. 07. 2007 in Kraft getreten, vergl. Art. 12 II des vorgenannten Abkommens und Unterrichtung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorgenannten Abkommens im Amtsblatt der EU Nr. L 94/70 vom 04. 04. 2007.

Den genauen Zeitpunkt der Errichtung des deutschen Schuldtitels bzw. der Verfahrenseinleitung hinsichtlich der deutschen Entscheidung, für den/die eine gerichtliche Bescheinigung (Formblatt V VO (EU) Nr. 44/2001) für das ausl. Vollstreckbarerklärungsverfahren benötigt wird, entnehmen Sie daher bitte der anl. Übersicht:

Vollstreckungsmitgliedstaat (EU-Mitgliedstaat, in dem das Vollstreckbarerklärungsverfahren und sodann die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden soll):	zeitlicher Anwendungsbereich der EU-Verordnung Nr. 44/2001 für den deutschen Schuldtitel:
Belgien	01.03.2002 - 09.01.2015
Bulgarien	01.01.2007 - 09.01.2015
Dänemark	01.07.2007 - 09.01.2015
Estland	01.05.2004 - 09.01.2015
Finnland	01.03.2002 - 09.01.2015
Frankreich	01.03.2002 - 09.01.2015
Griechenland	01.03.2002 - 09.01.2015
Irland	01.03.2002 - 09.01.2015
Italien	01.03.2002 - 09.01.2015
Kroatien	01.07.2013 - 09.01.2015
Lettland	01.05.2004 - 09.01.2015
Litauen	01.05.2004 - 09.01.2015
Luxemburg	01.03.2002 - 09.01.2015
Malta	01.05.2004 - 09.01.2015
Niederlande	01.03.2002 - 09.01.2015
Österreich	01.03.2002 - 09.01.2015
Polen	01.05.2004 - 09.01.2015
Portugal	01.03.2002 - 09.01.2015
Rumänien	01.01.2007 - 09.01.2015
Schweden	01.03.2002 - 09.01.2015
Slowakei	01.05.2004 - 09.01.2015
Slowenien	01.05.2004 - 09.01.2015
Spanien	01.03.2002 - 09.01.2015
Tschechische Republik	01.05.2004 - 09.01.2015
Ungarn	01.05.2004 - 09.01.2015
Vereinigtes Königreich	01.03.2002 - 09.01.2015
Zypern	01.05.2004 - 09.01.2015

Welche Unterlagen benötige ich in Altfällen für die Zwangsvollstreckung in einem anderen EU-Mitgliedstaat?

Um aus dem deutschen Schudtitel die Zwangsvollstreckung in einem anderen EU-Mitgliedstaat einleiten zu können, benötigt die Gläubigerpartei in Altfällen folgende Unterlagen:

- (vollstreckbare) Ausfertigung der Entscheidung/des Vergleichs
-ggfs. mit Zustellungsbescheinigung -
sowie
- die Vollstreckbarerklärung der Entscheidung/des Vergleichs durch das ausl. Gericht
- ggfs. mit Zustellungsbescheinigung -.

Welches ausl. Gericht ist für die Vollstreckbarerklärung der deutschen Entscheidung/des deutschen Vergleichs zuständig?

Hinsichtlich der Vollstreckbarerklärung ergibt sich die Zuständigkeit aus Art. 39 (57, 58) VO (EU) Nr. 44/2001.

Wie erfolgt die Vollstreckbarerklärung? Welche Unterlagen muss ich dem ausl. Gericht vorlegen?

Die im Vollstreckbarerklärungsverfahren vorzulegenden Unterlagen ergeben sich aus Art. 50, 53 und 55 (57, 58) VO (EU) Nr. 44/2001.

Die Europäische Gerichtsstands- und Vollstreckungsverordnung sieht 2 Wege vor, die zur (vereinfachten) Vollstreckbarerklärung führen:

- die Registrierung der Entscheidung/des Vergleichs im Vereinigten Königreich,
- in allen anderen EU-Mitgliedstaaten:
die Erteilung der besonderen Vollstreckungsklausel durch das ausländische Gericht.

In beiden Fällen sind vorzulegen:

- Ausfertigung der Entscheidung/des Vergleichs,
- gerichtliche Bescheinigung gem. Art. 54, (58) VO (EU) Nr. 44/2001 (Formblatt V VO (EU) Nr. 44/2001),
- ggfs. Ausfertigung des deutschen Prozesskostenhilfebeschlusses,

- sowie ggfs. auf Verlangen des ausländischen Gerichts -: eine Übersetzung der Unterlagen in der Amtssprache des Vollstreckungsmitgliedstaats.

Der Vorlage der Bescheinigung über die Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks/des gleichwertigen Schriftstücks zu der Säumnisentscheidung bedarf es nicht.

In der Regel ist die Beifügung einer Übersetzung der Eintragungen in der Bescheinigung nicht erforderlich, da es sich bei der Bescheinigung um ein EU-einheitliches Formular handelt und die erforderlichen Angaben durch Eintragung von Namen, Anschriften und Zahlen sowie durch Ankreuzen von Kästchen erfolgt. Eine Übersetzung ist daher ggfs. nur bei ergänzenden Eintragungen erforderlich.

Die Beifügung einer Übersetzung des Schuldtitels ist in der Regel nicht erforderlich, Art. 55, (57, 58) VO (EU) Nr. 44/2001.

Nicht erforderlich ist die Legalisation der erforderlichen Urkunden bzw. die Erteilung einer Apostille zu den erforderlichen Urkunden, Art. 56, (57, 58) VO (EU) Nr. 44/2001.

Benötige ich für das Vollstreckbarerklärungsverfahren eine Vollstreckungsklausel zum Schuldtitel?

Nein.

Die Vorlage des Schuldtitels in Ausfertigung reicht aus, Art. 53, (57, 58) VO (EU) Nr. 44/2001.

Benötige ich für das Vollstreckbarerklärungsverfahren eine Bescheinigung über die Zustellung der Entscheidung/des Vergleichs an die Schuldnerpartei?

Nein.

Nach der Brüssel I-Verordnung ist die Zustellung des Schuldtitels an die Schuldnerpartei keine Vorbedingung für das Vollstreckbarerklärungsverfahren, Art. 42 II, (57, 58) VO (EU) Nr. 44/2001.

Da nach deutschem Recht die Zustellung lediglich Vorbedingung für den Beginn der Zwangsvollstreckung (s. §§ 750 I, (794 I, 795) ZPO) und nicht Vollstreckbarkeitsbedingung ist, bedarf es insoweit nicht der Vorlage einer Zustellungsbescheinigung zu dem deutschen Schuldtitel.

Benötige ich für das ausl. Vollstreckbarerklärungsverfahren eine gerichtliche Bescheinigung (Formblatt V VO (EU) Nr. 44/2001) zu dem deutschen Schuldtitel?

Ja,
Art. 53, 54, (58) VO (EU) Nr. 44/2001.

Die Erteilung der vorgenannten Bescheinigung bedarf eines Antrags.
Der Antrag kann jederzeit an das Gericht, das den Schuldtitel erlassen hat, gestellt werden.

Dieser kann sogar bereits in dem verfahrenseinleitenden Schriftstück (Klageschrift, Kostenfestsetzungsantrag) gestellt werden.

Der Antrag unterliegt keinem Anwaltszwang, § 78 III ZPO bzw. § 13 RpfLG.

Die Bescheinigung (Formblatt V VO (EU) Nr. 44/2001) dient als Nachweis für die Vollstreckbarkeit des Schuldtitels in Deutschland.

Die Erteilung der Bescheinigung unter Verwendung des Formblatts V VO (EU) Nr. 44/2001 erfolgt durch den Rechtspfleger oder die Serviceeinheit des Gerichts;
sie obliegt demjenigen, dem die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung des Schuldtitels obliegt, § 57 AVAG a. F.

Das Formblatt V VO (EU) Nr. 44/2001 steht in allen Amtssprachen der EU-Mitgliedstaaten im Europäischen Justizportal online zur Verfügung.

Für die Übersetzung des Formblatts in die Amtssprache des Vollstreckungsmitgliedstaats erfolgt die Auswahl der Sprache über das Dropdown-Listenfeld.

In welchen Fällen kann die gerichtliche Bescheinigung (Formblatt V VO (EU) Nr. 44/2001) erteilt werden?

Das Gericht erteilt die Bescheinigung (Formblatt V VO (EU) Nr. 44/2001), sofern

- der Schuldtitel im Anwendungsbereich der Brüssel I-Verordnung fällt,
 - der Schuldtitel einen vollstreckungsfähigen Inhalt hat
- und
- die Voraussetzungen für die Erteilung einer Vollstreckungsklausel vorliegen.

Wird die Schuldnerpartei vor Erteilung der gerichtlichen Bescheinigung (Anhang V VO (EU) Nr. 44/2001) angehört?

Nein.
Weder die Brüssel I-Verordnung noch das Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz sehen eine Anhörung der Schuldnerpartei vor.

Benötige ich für das Vollstreckbarerklärungsverfahren eine Bescheinigung über die Zustellung der gerichtlichen Bescheinigung (Formblatt V VO (EU) Nr. 44/2001) an die Schuldnerpartei?

Nein.

Weder die Brüssel I-Verordnung noch das Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz sehen eine Zustellung der Bescheinigung an die Schuldnerpartei vor.

Benötige ich für das Vollstreckbarerklärungsverfahren einen Nachweis über den Bedingungseintritt der Zwangsvollstreckung oder die Vollstreckbarkeit der Entscheidung/des Vergleichs für oder gegen Rechtsnachfolger?

Ja.

Hängt die Zwangsvollstreckung von

- einer Sicherheitsleistung der Gläubigerpartei,
- dem Ablauf einer Frist,
- dem Eintritt einer anderen Tatsache bzw. anderen Bedingung (z. B.: Gegenleistung der Gläubigerpartei bei Verurteilung (Verpflichtung) der Schuldnerpartei Zug um Zug)

ab, oder wird die Erteilung einer Vollstreckungsklausel für oder gegen eine andere Person als die in der Entscheidung/dem Vergleich genannten Person beantragt, so bedarf es ggfs. des entsprechenden Nachweises.

Für die Frage des Nachweises über den Bedingungseintritt oder die Vollstreckbarkeit für oder gegen Rechtsnachfolger ist im Regelfall nach den nationalen Verfahrensvorschriften des Vollstreckungsmitgliedstaats das Recht des Herkunftslandes maßgebend.

Kann das Gericht zu dem Kostenfestsetzungsbeschluss ebenfalls eine Bescheinigung (Formblatt V VO (EU) Nr. 44/2001) erteilen?

Ja.

Kann das Gericht eine Bescheinigung (Formblatt V VO (EU) Nr. 44/2001) zu dem Kostenfestsetzungsbeschluss erteilen, falls der Kostenfestsetzungsantrag der Schuldnerpartei nicht zugestellt worden ist?

Genügt insoweit nicht die Zustellung der Klageschrift/des Mahnbescheids an die Schuldnerpartei?

Ja,
da der Schuldtitel in Deutschland vollstreckbar ist.

Fraglich ist, ob das ausl. Gericht im Rechtsbehelfsverfahren die Vollstreckbarerklärung des deutschen Schuldtitels wegen der fehlenden Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks (= Kostenfestsetzungsantrag) versagt oder aufhebt.

Die Zustellung der Klageschrift/des Mahnbescheids genügt nicht. Obwohl nach den deutschen Prozessvorschriften die Zustellung des Kostenfestsetzungsantrags nicht zwingend erforderlich ist, bedarf es für die grenzüberschreitende Zwangsvollstreckung gleichwohl der Zustellung, vergl. Art. 34 Zi. 2 VO (EU) Nr. 44/2001.

Ggfs. ist im Einzelfall eine Heilung des Zustellungsmangels nach Art. 34 Zi. 2 VO (EU) Nr. 44/2001 möglich, falls der rechtzeitige Zugang des Kostenfestsetzungsantrags an die Schuldnerpartei nachgewiesen ist (z. B. Angaben der Schuldnerpartei).

Eine Heilung ist ebenfalls möglich, falls der Kostenfestsetzungsantrag gleichzeitig mit dem Kostenfestsetzungsbeschluss der Schuldnerpartei zugegangen bzw. zugestellt worden ist und die Schuldnerpartei keinen Rechtsbehelf gegen die Entscheidung eingelegt hat.

Kann das Gericht eine Bescheinigung (Formblatt V VO (EU) Nr. 44/2001) zu dem Versäumnisurteil/Kostenfestsetzungsbeschluss erteilen, falls diese lediglich durch Aufgabe zur Post zugestellt worden sind?

Ja,
da der Schuldtitel in Deutschland vollstreckbar ist.

Eine Zustellung durch Aufgabe zur Post ist in den anderen EU-Mitgliedstaaten nicht zulässig, da nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs die Vorschrift des § 184 ZPO keine Anwendung auf §§ 183 V, 1068, 1089 ZPO findet. Eine Aufforderung zur Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten entfaltet keine Rechtswirkungen gegen den Zustellungsempfänger in einem anderen EU-Mitgliedstaat, vergl. Beschluss des BGH vom 02. 02. 2011 - VIII ZR 190/10 - und Beschluss des BGH vom 11. 05. 2011 - VIII ZR 114/10 -.

Ggfs. ist die Zustellung der Entscheidung mit Beginn der Zwangsvollstreckung nachzuholen.

Kann das Gericht eine Bescheinigung (Formblatt V VO (EU) Nr. 44/2001) zu dem Versäumnisurteil/Kostenfestsetzungsbeschluss erteilen, falls das verfahrenseinleitende Schriftstück öffentlich zugestellt worden ist?

Ja,
da der Schuldtitel in Deutschland vollstreckbar ist.

Fraglich ist, ob das ausl. Gericht im Rechtsbehelfsverfahren die Vollstreckbarerklärung des deutschen Schuldtitels wegen der öffentlichen Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks versagt oder aufhebt.

Grundsätzlich ist eine fiktive Zustellung (z. B. öffentliche Zustellung) ohne Hinzukommen weiterer Umstände im Einzelfall niemals rechtzeitig.

Ist es der Schuldnerpartei jedoch als Pflichtverletzung gegenüber der Gläubigerpartei zurechenbar, dass sie ihre neue Anschrift nicht bekanntgegeben hat, ist dagegen eine öffentliche Zustellung rechtzeitig bzw. wird diese als rechtzeitig angesehen. Dies ist jedoch in der Regel nur dann der Fall, wenn die Schuldnerpartei mit der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens rechnen musste.

Welche Kosten entstehen für die Erteilung der gerichtlichen Bescheinigung (Formblatt V VO (EU) Nr. 44/2001)?

Für die Erteilung der vorgenannten Bescheinigung (Formblatt V VO (EU) Nr. 44/2001) wird vom Gericht gem. KV Nr. 1512 GKG i. V. m. § 57 AVAG a. F. eine Gebühr in Höhe von 15 EUR erhoben.

Kann ich als Gläubigerpartei die ablehnende Entscheidung anfechten?

Ja.
Gegen die Zurückweisung des Antrags auf Erteilung der Bescheinigung durch die Service-Einheit des Gerichts kann die Gläubigerpartei befristete Erinnerung gem. § 573 I ZPO einlegen.
Die Service-Einheit ist abhilfebefugt, §§ 573 I S. 3, 572 I ZPO.
Die Beschwerdefrist beträgt 2 Wochen.

Hat dagegen der Rechtspfleger den Antrag zurückgewiesen, kann die Gläubigerpartei sofortige Beschwerde gem. §§ 567 ZPO, 11 I RpfLG einlegen.
Der Rechtspfleger ist abhilfebefugt.
Die Beschwerdefrist beträgt 2 Wochen.

**Die Bescheinigung ist zu Unrecht erfolgt.
Kann die Schuldnerpartei die Bescheinigung anfechten?**

Ja,

mit der unbefristeten Erinnerung gem. §§ 57 S. 4 AVAG, 732 ZPO.
Die Service-Einheit bzw. der Rechtspfleger ist abhilfebefugt.

Wird die Schuldnerpartei im erstinstanzlichen Vollstreckbarerklärungsverfahren angehört?

Nein,

Art. 41 (57, 58) VO (EU) Nr. 44/2001.

Eine Anhörung der Schuldnerpartei findet im Regelfall erst im Rechtsbehelfsverfahren statt, Art. 43 III (57, 58) VO (EU) Nr. 44/2001.

Was habe ich im Vollstreckbarerklärungsverfahren zu beachten? Wie ist der Verfahrensablauf?

Mögliche Versagungsgründe/Aufhebungsgründe im Rechtsbehelfsverfahren nach Art. 43, (57, 58) VO (EU) Nr. 44/2001 oder 44, (57, 58) VO (EU) Nr. 44/2001 ergeben sich aus Art. 34, (57, 58) VO (EU) Nr. 44/2001 und 35 VO (EU) Nr. 44/2001.

Ggfs. hat die Gläubigerpartei nach den nationalen Verfahrensvorschriften des Vollstreckungsmitgliedstaats einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen, Art. 40 II, (57, 58) VO (EU) Nr. 44/2001.

Ist der Gläubigerpartei in Deutschland Prozesskostenhilfe bewilligt worden, so genießt sie insoweit die günstigste Behandlung, die das Recht des Vollstreckungsmitgliedstaates vorsieht, Art. 50, (57, 58) VO (EU) Nr. 44/2001.

Für die Anerkennung bzw. Vollstreckung einer deutschen Säumnisentscheidung (Vollstreckungsbescheid, Versäumnisurteil bzw. sonstige Entscheidung im Säumnisverfahren, Kostenfestsetzungsbeschluss bzw. Vergütungsfestsetzungsbeschluss) ist in Hinblick auf Art. 34 Zi. 2 VO (EU) Nr. 44/2001 die rechtzeitige Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks (Antragsschrift/Klageschrift unter Fristsetzung, Kostenfestsetzungsantrag unter Fristsetzung)
oder
gleichwertiger Schriftstücke (Belehrung unter Fristsetzung, Ladung, Mahnbescheid, Vergütungsfestsetzungsantrag unter Fristsetzung)
an die Schuldnerpartei erforderlich - und zwar unabhängig davon, ob nach den deutschen Verfahrensvorschriften (§ 184 ZPO bzw. § 270 ZPO) eine Zustellung vorgeschrieben ist.

Ansonsten kann ggfs. die deutsche Entscheidung weder im EU-Ausland anerkannt noch vollstreckt werden.

In welchen Fällen wird der Schuldtitel für vollstreckbar erklärt?

Der Schuldtitel wird im Regelfall für vollstreckbar erklärt, falls

- die Entscheidung/der Vergleich im Anwendungsbereich der Brüssel I-Verordnung fällt,
 - der Schuldtitel in Deutschland vollstreckbar ist
- und
- die Gläubigerpartei die nach Art. 53, (57, 58) VO (EU) Nr. 44/2001 erforderlichen Unterlagen vorgelegt hat.

Die Bescheinigung (Formblatt V VO (EU) Nr. 44/2001) begründet keine unwiderlegbare Vermutung für die Richtigkeit der in ihr enthaltenen Tatsachen.

Die Schuldnerpartei kann im Rechtsbehelfsverfahren nach Art. 43 ff., (57, 58) VO (EU) Nr. 44/2001 gegenüber dem ausl. Gericht die Unrichtigkeit darlegen und mit allen zulässigen Beweismitteln beweisen.

In welchen Fällen wird die Entscheidung nicht für vollstreckbar erklärt?

Die Exequaturverweigerungsgründe im Sinne des Art. 34, 35 VO (EU) Nr. 44/2001 bleiben zunächst unberücksichtigt, Art. 41, (57, 58) VO (EU) Nr. 44/2001; diese werden erst auf den Rechtsbehelf der Schuldnerpartei (Art. 43, (57, 58) VO (EU) Nr. 44/2001) im Rechtsbehelfsverfahren vom ausl. Gericht geprüft.

Das ausl. Gericht versagt im Rechtsbehelfsverfahren die Vollstreckbarerklärung des deutschen Schuldtitels/hebt die Vollstreckbarerklärung in folgenden Fällen auf:

- Verstoß gegen die öffentliche Ordnung (ordre public), Art. 34 Zi. 1, (57, 58) VO (EU) Nr. 44/2001,
- Verletzung rechtlichen Gehörs der Schuldnerpartei, Art. 34 Zi. 2 VO (EU) Nr. 44/2001,
- Unvereinbarkeit der Entscheidung mit einer anderen Entscheidung (Titelkollision), Art. 34 Zi. 3 oder Zi. 4 VO (EU) Nr. 44/2001.
- Verstoß gegen die Zuständigkeitsregeln für Versicherungs- und Verbrauchersachen, Art. 35 I VO (EU) Nr. 44/2001,
- Verstoß gegen die Zuständigkeitsregeln für ausschließliche Zuständigkeiten, Art. 35 I VO (EU) Nr. 44/2001.

Art. 34 Zi. 2 VO (EU) Nr. 44/2001 dient dem Schutz des rechtlichen Gehörs der Schuldnerpartei.

Auf die Ordnungsmäßigkeit der Zustellung kommt es im Rahmen des Vollstreckbarerklärungsverfahrens nicht an.

Nach dem Willen des Ordnungsgebers soll ein bloß formaler und für die Verteidigungsmöglichkeiten der Schuldnerpartei unmaßgeblicher Zustellungsfehler nicht dazu führen, die Anerkennung oder Vollstreckung einer Säumnisentscheidung zurückzuweisen.

Entscheidend ist daher, ob die Schuldnerpartei das verfahrenseinleitende Schriftstück rechtzeitig und so erhalten hat, dass ihr die Verteidigung möglich war.

Art. 34 Zi. 3 und 4 VO (EU Nr. 44/2001) regeln den Fall der Titelkollision. Sind die Schuldtitel unvereinbar, ist die Vollstreckbarerklärung zu versagen.

Art. 35 I VO (EU) Nr. 44/2001 regelt die Ausnahmefälle für die Nachprüfung der internationalen Zuständigkeit.

Gem. Art. 35 II VO (EU) Nr. 44/2001 ist das ausl. Gericht jedoch an die tatsächliche Feststellung des deutschen Gerichts hinsichtlich der Zuständigkeit gebunden. Die Vorschrift des Art. 35 II VO (EU) Nr. 44/2001 verhindert Verzögerungen durch Zuständigkeitsrügen, die die Schuldnerpartei bereits im Verfahren vor dem deutschen Gericht hätte vorbringen können.

In welchen Fällen kann die Schuldnerpartei sich nicht auf den Versagungsgrund des Art. 34 Zi. 2 VO (EU) Nr. 44/2001 (Verletzung des rechtlichen Gehörs) berufen?

Die Schuldnerpartei kann die Verletzung des rechtlichen Gehörs im Vollstreckbarerklärungsverfahren nicht geltend machen, falls sie gegen die Entscheidung in Deutschland einen Rechtsbehelf/ein Rechtsmittel hätte einlegen können, hiervon aber keinen Gebrauch gemacht hat.

Was sind die Rechtsfolgen der Anfechtung des deutschen Schuldtitels für das Vollstreckbarerklärungsverfahren?

Keine.

Die Brüssel I-Verordnung sieht keine ausdrückliche Regelung für den Fall der Anfechtung des zu vollstreckenden Schuldtitels vor.

Sie regelt lediglich die Aussetzung der Vollstreckung, wenn die Vollstreckung bereits im Ursprungsmitgliedstaat ausgesetzt ist.

Das mit dem Rechtsbehelf nach Art. 43, (57, 58) VO (EU) Nr. 44/2001 oder Art. 44, (57, 58) VO (EU) Nr. 44/2001 befasste ausl. Gericht kann das Vollstreckbarerklärungsverfahren auf Antrag der Schuldnerpartei aussetzen, falls die Vollstreckung des Schuldtitels in Deutschland wegen der Einlegung eines Rechtsbehelfs/eines Rechtsmittels einstweilen eingestellt worden ist, Art. 46, (57, 58) VO (EU) Nr. 44/2001.

Benötige ich für die Zwangsvollstreckung in einem anderen EU-Mitgliedstaat eine Vollstreckungsklausel zu dem deutschen Schuldtitel?

Ja.

In Hinblick auf Art. 38 I (57, 58) VO (EU) Nr. 44/2001 wird im Regelfall eine vollstreckbare Ausfertigung des Schuldtitels benötigt.

Ob für die grenzüberschreitende Zwangsvollstreckung die Vorlage der vollstreckbaren Ausfertigung des Schuldtitels erforderlich ist, hängt jedoch letztlich von den jeweiligen Verfahrensvorschriften des Vollstreckungsmitgliedstaates ab (Parallelvorschriften zu §§ 4 I, 9 AVAG, 750, (794 I, 795) ZPO?).

Benötige ich für die Zwangsvollstreckung in einem anderen EU-Mitgliedstaat eine Bescheinigung über die Zustellung der Entscheidung/des Vergleichs an die Schuldnerpartei?

Ja.

In Hinblick auf Art. 42 II, (57, 58) VO (EU) Nr. 44/2001 bedarf es der Vorlage einer Zustellungsbescheinigung zu dem deutschen Schuldtitel.

Ggfs. reicht eine Zustellung mit Beginn der Zwangsvollstreckung aus.

Ob die Vorlage einer Zustellungsbescheinigung zu dem Schuldtitel erforderlich ist, hängt jedoch letztlich von den jeweiligen Verfahrensvorschriften des Vollstreckungsmitgliedstaates ab (Parallelvorschriften zu §§ 10 I AVAG, 750 I, (794 I, 795) ZPO?).

Benötige ich für die Zwangsvollstreckung in einem anderen EU-Mitgliedstaat eine Bescheinigung über die Zustellung der Vollstreckbarerklärung an die Schuldnerpartei?

Ja.

In Hinblick auf Art. 42 II, (57, 58) VO (EU) Nr. 44/2001 bedarf es der Vorlage einer Zustellungsbescheinigung zu der Vollstreckbarerklärung.

Eine Zustellung mit Beginn der Zwangsvollstreckung reicht aus.

Ob für die grenzüberschreitende Zwangsvollstreckung die Vorlage einer Zustellungsbescheinigung erforderlich ist, hängt jedoch letztlich von den jeweiligen Verfahrensvorschriften des Vollstreckungsmitgliedstaates ab (Parallelvorschriften zu § 10 I AVAG?).

Welche Rechtsvorschriften finden in den Altfällen, die zeitlich nicht in den Anwendungsbereich der EU-Verordnung Nr. 44/2001 fallen, Anwendung?

bzw.

Wie erfolgt die Zwangsvollstreckung in diesen Altfällen?

Hinsichtlich der Altfälle, die zeitlich nicht in den Anwendungsbereich der Brüssel I-Verordnung fallen, findet dagegen das Vollstreckbarerklärungsverfahren nach den sonstigen Rechtsvorschriften (in der Regel Brüsseler Übereinkommen (EuGVÜ) oder/und Lugano-Übereinkommen (LugÜ)) statt.

Welche Rechtsvorschriften in den vorgenannten Altfällen Anwendung finden, ergibt sich aus dem Länderteil der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO).

Wo erhalte ich weitere Informationen?

Hinsichtlich der ggfs. zu beachtenden Besonderheiten für die einzelnen Länder wird im Übrigen auf die Informationen des Auswärtigen Amts bzw. der deutschen Auslandsvertretung Bezug genommen;

Internet-URL: www.auswaertiges-amt.de

Die Internetseiten der EU-Kommission im Internetportal der Europäischen Union (EUROPA-Portal) enthalten u. a.:

- Informationen über die Zwangsvollstreckung in den EU-Mitgliedstaaten,
- Angaben über die zuständigen Gerichte/Vollstreckungsorgane in den EU-Mitgliedstaaten,
- Angaben über Rechtsbehelfe und Sprachenregelung in den EU-Mitgliedstaaten,
- Arbeitshilfen zum Ausfüllen der EU-einheitlichen Formblätter,
- Übersetzungen der Formblätter in den Amtssprachen der EU-Mitgliedstaaten.

Internet-URL:

- Europäisches Justizielles Netz für Zivil- und Handelssachen (EJN)
<http://ec.europa.eu/civiljustice>
- Europäisches Justizportal
https://e-justice.europa.eu/dynform_intro_taxonomy_action.do?plang=de&idTaxonomy=155
dynamische **Formulare** in den Amtssprachen der EU-Mitgliedstaaten
- Portal zum Recht der Europäischen Union (EJE-Projekt);
<http://www.europe-eje.eu/de>
Informationen über die grenzüberschreitende Zwangsvollstreckung;
europäisches Verzeichnis der Gerichtsvollzieher

Welche Besonderheiten muss ich für die Zwangsvollstreckung in Österreich beachten?

Bitte beachten Sie, dass zur Durchführung der Zwangsvollstreckung in Österreich neben dem **Antrag auf Vollstreckbarerklärung** ein **Exekutionsantrag** erforderlich ist.

Weitere Einzelheiten zum Vollstreckbarerklärungsverfahren in Österreich und dem erforderlichen Exekutionsantrag entnehmen Sie bitte dem Merkblatt der deutschen Auslandsvertretung:

http://www.wien.diplo.de/contentblob/1493590/Daten/1211287/DownloadDatei_Merkblatt_Vollstreckung.pdf

Einzelheiten zum Vollstreckbarerklärungsverfahren und Exekutionsverfahren (Zwangsvollstreckungsverfahren) in Österreich entnehmen Sie bitte den Informationen aus dem österreichischen Justizportal;

elektronische Formulare für die Zwangsvollstreckung in Österreich:

<https://webportal.justiz.gv.at/at.gv.justiz.formulare/Justiz/exekution.html>

Welche Besonderheiten muss ich für die Zwangsvollstreckung im Vereinigten Königreich beachten?

Bitte beachten Sie, dass Sie zunächst den deutschen Schuldtitel für die Zwangsvollstreckung im Vereinigten Königreich registrieren lassen.

Die Vollstreckbarerklärung im Vereinigten Königreich erfolgt durch Registrierung des Schuldtitels in England, Nordirland, Schottland oder Wales.

Auf das Merkblatt der deutschen Auslandsvertretung:

http://www.london.diplo.de/contentblob/2344280/Daten/1148787/Zivilrechtliche_Forderungen_DownloadDatei.pdf

wird insoweit Bezug genommen.